

Die Dienstpflicht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **56=76 (1910)**

Heft 36

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-168>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 36.

Basel, 3. September.

1910.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung** in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille, Meilen**; Oberst **Fritz Gertsch, Bern**.

Inhalt: Die Dienstpflicht. — Die neuen deutschen Befestigungen am linken Rheinufer. — Die Bedeutung der heutigen Aviatik für den Krieg. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Fremde Offiziere an den Herbstmanövern des 2. Armeekorps. Französische Offiziere bei den Manövern des 2. Armeekorps. — Ausland: Deutschland: Das erste feldgraue Regiment. Ein neuer Armeereitstiefel. Versuche mit Feldapotheken auf Motorrädern. — Frankreich: Kommissionen. — Oesterreich: Die Neuorganisation der Gebirgstraintruppe. — Italien: Ausschreibung eines Wettbewerbes für die Lieferung des Bedarfes an Automobilen des Heeres. — Japan: Reglement über den inneren Dienst.

An die Abonnenten!

Da wir in den nächsten Tagen mit dem Neudruck der Versendungsliste beginnen, ersuchen wir die geehrten Abonnenten, uns möglichst bald jede Adressänderung, besonders auch hinsichtlich des Grades, unter gleichzeitiger Angabe der bisherigen Adresse gefl. mitteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Basel. Expedition der
„Allgemeinen Schweiz. Militärzeitung“.

Die Dienstpflicht.

Dem wie immer sehr sorgfältig ausgearbeiteten Jahresbericht der Militärdirektion des Kantons Zürich für 1909 seien einige statistische Angaben entnommen.

Im Kanton Zürich wurden bei der Rekrutierung 67% der sich Stellenden als diensttauglich befunden, es sind dies 2% mehr als das Durchschnittsergebnis aus allen Kantonen. Dagegen war die Zahl der Stellungspflichtigen um 365 geringer als 1908, sodass das Rekrutierungsergebnis um 6 Mann hinter dem vorjährigen zurückblieb.

Die Kontrollstärke der 11 Zürcher Auszug-Bataillone betrug am 31. Dezember 1909 10 433 Mann und die der Landwehr-Infanterie 5256 Mann, also gerade die Hälfte vom Auszug, obschon die gesetzliche Dienstzeit in beiden Altersklassen 12 Jahre beträgt. Noch mehr als aus dieser Tatsache kann aus der grossen Zahl der Militärsteuerpflichtigen im Kanton Zürich erkannt werden, wie ungeheuer gross die Zahl derjenigen Wehrmänner ist, die ihre gesetzlichen 24 Jahre Dienstzeit (Auszug und Landwehr) nicht erfüllen. Die Zahl der Diensttuenden beträgt im Kanton Zürich 22 391 Mann, die Zahl der Ersatzsteuerpflichtigen aber 44 086 Mann,

während, wenn nur 50% der Stellungspflichtigen bei der Rekrutierung angenommen würden — in Wirklichkeit sind es 60% — und diese dann ihre volle Dienstzeit aushielten, die beiden Zahlen gleich gross sein sollten. Daraus, dass die Zahl der Steuerpflichtigen doppelt so gross, als die Zahl der Diensttuenden, muss gefolgert werden, dass die Hälfte von diesen frühzeitig aus der Dienstpflicht entlassen wird.

Dies ist ein wertvoller Fingerzeig für Festsetzung des jährlichen Rekrutenbedürfnisses, um die Ausrückungsbestände sicher zu stellen, die durch das Gesetz festgesetzt sind.

Nach der neuen Organisation der Armee sollen die Bataillone eine Ausrückungsstärke von 927 Mann haben, dies erfordert eine Kontrollstärke von im Minimum 1070 Mann. Die 11 Zürcher Bataillone des Auszugs hatten auf 31. Dezember 1909 eine durchschnittliche Kontrollstärke von nur 950 Mann. Sie erhielten in diesem Jahr, gegenüber früher bedeutend erhöhte Rekrutierung, einen Zuwachs von 150 Mann per Bataillon. Da nach unseren früheren (Militärztg. Nr. 25 u. 27) und durch die hier angeführten Zahlen bestätigten Darlegungen die Durchschnittsdienstzeit im Auszug nicht mehr als 8 Jahre beträgt, so sind 150 Mann Rekrutenzuwachs per Bataillon nur 16 Mann mehr als zur Kompletterhaltung der Bestände erforderlich wäre; dies ist ungenügend, um sie in kurzer Zeit auf die vorgeschriebene Höhe zu bringen.

Die Bataillone des Kantons Zürich bedürfen daher für eine Reihe von Jahren eines grösseren Rekrutenzuwachses als 150 Mann. Die jetzige Gesamtzahl der Infanterie-Rekruten ist ungenügend, und wenn der Kanton, wie beabsichtigt, noch eine Kompagnie mehr aufstellen soll, so

müssen die Frauen des Kantons Zürich in patriotischem Opfersinn bedeutend mehr Rekruten liefern als jetzt. Die Folgen dieses patriotischen Eifers werden sich aber erst in 20 Jahren fühlbar machen.

Der Jahresbericht der Militärdirektion Zürich enthält noch weitere Angaben die von Interesse sind. Von den 44 080 Militärsteuerpflichtigen haben 37 080 mit 768 382 Franken die Steuer bezahlt, während 74 274 Franken von 7006 Pflichtigen, die sich zum grössten Teil im Ausland befinden, nicht erhältlich sind. Die Militärdirektion Zürich macht hierzu die Bemerkung, dass der Bund durch geeignete Vorschriften dafür sorgen sollte, dass dem jetzigen Zustand ein Ende gemacht werde. Jetzt kann der Schweizerbürger einfach ins Ausland gehen und er ist von jeder Erfüllung der Dienstpflicht, sei es durch persönliche Dienstleistung oder durch Zahlung der Steuer frei, man kann die Aushängung der Ausweisschriften und deren Erneuerung nicht von der Erfüllung der Pflicht abhängig machen.

Unter den 37 080, die ihre Steuer bezahlt haben, befinden sich wahrscheinlich auch die „Abverdiener“. Es sind dies Leute, die ihre Steuer nicht bezahlt haben, weil sie das aus was immer für einem Grund nicht konnten, und die nun in die Kaserne eingezogen werden, um dort durch allerlei nützliche Reinigungsarbeiten, die man dem diensttuenden Wehrmann nie zumuten würde, ihre Schuld an den Staat abzuverdienen. Sie sind während der Nacht und der freien Zeit in einem Arrestlokal untergebracht, und erhalten entsprechende Verpflegung. Dies ist zweifellos eine sehr praktische Einrichtung und selbst die waschechtesten Demokraten haben an ihr nichts auszusetzen, obgleich die Abschaffung der Schuldhaft zu den allerersten Errungenschaften demokratischer Prinzipien gehörte. Diese Art der Eintreibung der Militärsteuer bei solchen, die im Kanton wohnen und sie nicht zahlen können, steht in einem gewissen Gegensatz dazu, dass man es ruhig geschehen lässt, wenn sie von im Ausland wohnenden, die es könnten, nicht bezahlt wird.

Im Jahre 1909 wurden im Kanton Zürich wegen Nichtbeachtung dienstlicher Vorschriften und Dienstversäumnis 1095 Arreststrafen mit 4241 Arresttagen vollzogen und mussten wegen Nichtbefolgung der Vorschriften über das militärische Kontrollwesen und wegen anderer Versäumnisse Geldbussen im Gesamtbetrag von 10 802 Franken ausgesprochen werden. Das macht im Durchschnitt auf jeden Tag des Jahres (inklusive die Sonntage) das Aussprechen von 3 Arreststrafen durch die Militärverwaltung und über nicht im Dienst befindliche Wehrmänner,

es sassen im Durchschnitt jahraus jahrein täglich 12 Mann wegen ausser Dienst begangenen dienstlichen Vergehen im Militärarrest, und wenn man 5 Franken als den Durchschnittsbetrag der Militärbussen annimmt, so sind über 2000 solcher Bussen verhängt worden.

Dies sind sehr grosse Zahlen. Mit dieser Bemerkung soll kein Zweifel an der Richtigkeit und Notwendigkeit dieser Bestrafungen ausgedrückt werden. Im Gegenteil, wir erachten es als hoch anerkennenswert, dass man im Kanton Zürich mit solcher Gewissenhaftigkeit und Strenge auf Pflichterfüllung und Beobachtung der Vorschriften hält: wir meinen auch, dass sich Truppenkommandanten, die geneigt sind, im Dienst Fünfe gerade sein zu lassen, hier ein Beispiel nehmen können. Aber, dass das Aussprechen so vieler Arreststrafen und das Verhängen einer so grossen Zahl von Geldbussen durch die Behörden der Militärverwaltung notwendig ist, darf nicht als etwas angesehen werden, das man nur registriert und damit abgetan sein lässt; der Grund dafür sollte eruiert werden, er kann ebensowohl in sehr mangelhafter Auffassung der Militärpflicht seitens der Bürger, wie in den Vorschriften selbst liegen. Wir sind nicht in der Lage hierüber eine bestimmte Behauptung aussprechen zu können, glauben aber, dass auch, wenn die Vorschriften zu zahlreich und zu kompliziert wären, doch die mangelhafte Auffassung der Militärpflicht eine sehr grosse Rolle dabei spielt. Es handelt sich hier um ein sehr altes Uebel, dessen Symptome da und dort hervortreten, und das auch die Ursache ist, dass Reisen ins Ausland frei macht von Erfüllung der Wehrpflicht, dass der im Ausland befindliche nicht gezwungen werden darf, die Militärsteuer zu zahlen*).

Dies Uebel kann nicht durch zahlreiche Strafen für die Vergehen, die aus ihm geboren worden sind, geheilt werden, sondern ganz allein durch Ausrotten antiquierter Ansichten über den kategorischen Imperativ der Militärpflicht.

Der Ort, wo dies zu geschehen hat, ist allein im Dienst selbst.

Die neuen deutschen Befestigungen am linken Rheinufer.

In der französischen Presse wird die Aufmerksamkeit auf die neuen deutschen Befestigungen am linken Rheinufer gelenkt. Nachdem

*) Wenn die Betreffenden später wieder heimkehren, kann Dienstleistung oder Militärsteuer „nachgeholt“ werden. Aber durch Eintreiben der gesetzlichen Pflicht im Moment, wo sie fällig ist, oder durch gesetzlich vorgesehene schlimme Folgen, wenn die fällige Pflicht nicht geleistet wird, darf keiner belästigt werden.